

„Vernunft des Ganzen“ zu vermitteln und auf die Freiheitsfolgen hin zu überdenken (112ff). Ohne die Gefahren (wie Machtkonzentration oder Arbeitslosigkeit) zu verschweigen, tritt er dafür ein, sich der „Chance zu Schritten der Befreiung im Arbeitsprozeß“ (115), aber auch dem gebotenen Umdenken (etwa bezüglich Arbeitsteilung oder Freizeitverhalten) nicht zu verschließen (118f). Diese Herausforderungen ernstnehmend, wird man den konditionalen Charakter des Relativsatzes besonders zu beachten haben, wenn es heißt, daß „Selbstverwirklichung, die die Sorge um das Selbst mit der sozialen Komponente zusammenbringt und so wirklich freimacht, ... die neuen Technologien nicht zu fürchten (braucht)“ (119).

Eine Zusammenstellung der Veröffentlichungen von J. Rief (121–134) beschließt den in der Aufmachung eher bescheidenen, jedoch gehaltvollen und anregenden Band.

Linz

Alfons Riedl

■ SCHULZ WINFRIED (Hg.), *Recht als Heilsdienst*. Matthäus Kaiser zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden, Kollegen und Schülern. (301). Bonifatius, Paderborn 1989, Kart. Ln. DM 38,—/S 398.—.

Es ist dem Herausgeber gelungen, eine Reihe von sehr bedeutenden Vertretern der gegenwärtigen deutschsprachigen Kanonistik für die Mitarbeit an der Festschrift zu gewinnen. Die Nennung der Namen der Autoren und der Titel ihrer Beiträge, die im Rahmen dieser kurzen Rezension nicht gebührend vorgestellt werden können, vermag zumindest einen Eindruck von den Themenstellungen dieses ausgezeichneten Sammelwerkes und ihres wissenschaftlichen Niveaus zu vermitteln.

W. Schulz, Matthäus Kaiser — Vermittler des Rechts; Cl. Heinrichsmeier, Bibliographie von Matthäus Kaiser; R. Sobaňsky, Grundsätzliches zu den Grundlagen des Kirchenrechts; H. Pree, Die Meinungsäußerungsfreiheit als Grundrecht des Christen; W. Aymans, Der kollegiale Akt. Ein Beitrag zur Auslegung von c. 119 CIC; G. May, Die Inkardination des Diözesanbischofs. Ein Diskussionsbeitrag; P. Krämer, Die Ordnung des Predigtendienstes; H. Schmitz, Erwägungen zur authentischen Interpretation von c. 767 § 1 CIC; W. Schulz, Probleme der Rezeption des neuen Codex Iuris Canonici in der Bundesrepublik Deutschland; J. Listl, Die Rechtsfolgen des Kirchnaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung; B. Primetshofer, Zur Frage der Rechtsfolgen eines Kirchnaustritts aus finanziellen Gründen; H. J. F. Reinhardt, Hat c. 11 CIC im Bereich des Ehrechten Konsequenzen für die Verwaltungskanonistik? H. Heinemann, Geschiedene und wiederverheiratete Christen. Überlegungen zu ihrer Rechtsstellung; Kl. Lüdicke, Die Beurteilung des Eigenschaftsirrtrums nach geltender Rechtslage unter besonderer Berücksichtigung des Irrtums über die Vaterschaft; K. Hartelt, Die freie Aufnahme eines Welpriesters in ein Ordensinstitut; R. Weigand, Die Dekret-Abbreviatio Omnebenes und ihre Glossen. Wie dieser Überblick zeigt, befaßt sich die Festschrift neben kanonistischen Spezialfragen vorwiegend mit

Problemen der Auslegung und praktischen Anwendung von Normen des neuen Kirchenrechts, an denen sich in jüngster Vergangenheit teilweise sehr kontroverse kirchenrechtliche und pastoraltheologische Diskussionen entzündeten. Viele Seelsorger werden dafür dankbar sein, daß sich die Autoren nicht scheuten, auch „heiße Eisen“ anzufassen und kirchenrechtliche Klärungen und Hilfestellungen zu erarbeiten.

Eingehend erörtert wird die rechtliche Ordnung des Kirchnaustritts und seiner Rechtsfolgen in staatskirchenrechtlicher Hinsicht und für die Stellung des Ausgetretenen im kirchlichen Leben, wobei Fragen des möglichen bzw. gebotenen Ausschlusses von den Sakramenten und des vom Recht her geforderten Verhaltens des Seelsorgers im Mittelpunkt stehen. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die rechtliche Ordnung der Laienpredigt. Es gelingt den Autoren, die vom allgemeinen Kirchenrecht und von den teilkirchlichen Normen her gegebenen Möglichkeiten für das Mitwirken von Laien am Verkündigungsdienst im Rahmen der Eucharistiefeier aufzuzeigen. Dabei wird deutlich, daß die kirchliche Rechtsordnung trotz der Restriktionen durch den neuen CIC der Verkündigung durch Laien im Gottesdienst nach wie vor hohe Bedeutung zumißt, der die für die Durchführung der Gottesdienste Verantwortlichen gerecht werden müssen.

Pastoral besonders wertvoll sind die Überlegungen zur rechtlichen Stellung der geschiedenen und wiederverheirateten Christen. Aus der zusammenfassenden Beschreibung ihrer Rechte lassen sich vielfältige Anhaltspunkte dafür gewinnen, wie in der Seelsorge unzulässige Ausgrenzungen vermieden und die Verbindung dieser Gruppe von Gläubigen mit der kirchlichen Gemeinschaft gewahrt und vertieft werden kann.

Die Darlegungen zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung in der Kirche zeigen eindrucksvoll Tragweite und Problematik der einschlägigen kirchlichen Gesetzgebung und ihrer praktischen Bedeutung.

Alle Beiträge der Festschrift sind im Aufbau und sprachlich so gestaltet, daß sie auch den Leser ohne kirchenrechtliche Fachausbildung nicht überfordern, so daß das Buch den Seelsorgern und den in der kirchlichen Verwaltung Tätigen sehr empfohlen werden kann. Ein umfangreicher Registerteil erleichtert die Arbeit mit dem Werk. Insgesamt ist dem Herausgeber eine Festschrift gelungen, die dem Geehrten Matthäus Kaiser zur Ehre gereicht und die der wissenschaftlichen Durchdringung des nunmehr geltenden Kirchenrechts sowie seiner praktischen Umsetzung nachhaltige Impulse verleihen wird.

Salzburg

Johann Hirnsperger

PHILOSOPHIE

■ VOSSENKUHL WILHELM/SCHÖNBERGER ROLF (Hg.), *Die Gegenwart Ockhams*. (IX + 419). VCH, Acta humaniora, Weinberg 1990. Ln. DM 168,—.

Die Herausgabe der philosophischen und theologischen Werke Ockhams hat ein differenzierteres Bild